



Allgemeine Einkaufsvereinbarungen der K.U.L.T.OBJEKT GmbH & Co.KG

Stand 01.03.2019

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Wir bestellen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsvereinbarungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferungen oder Leistung unserer Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten andere Bedingungen akzeptiert. Diese Allgemeinen Einkaufsvereinbarungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit unseren Lieferanten, auch wenn wir dann nicht nochmals gesondert auf die Geltung dieser Bedingungen hinweisen.

1.2 Mit der Ausführung unserer Bestellung werden unsere Einkaufsvereinbarungen durch unsere Lieferanten uneingeschränkt anerkannt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote haben unseren Anfragen zu entsprechen; Alternativen sind erwünscht und als solche zu kennzeichnen. Angebote und Kostenvoranschläge sind für uns kostenlos und unverbindlich.

2.2 Nehmen unsere Lieferanten unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Die nach dem Signaturgesetz verschlüsselten Emails entsprechen der Schriftform.

2.4 Unsere Lieferanten verpflichten sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten und auf Wunsch unsererseits namhaft zu machen. Erkennt unser Lieferant, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er uns hiervon unverzüglich unterrichten.

3. Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sie verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.2 Die Anerkennung vom Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

4. Versand

4.1 Auf Versandpapieren, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns ist unsere Bestellnummer, die Projektnummer und die Artikelbezeichnung anzugeben. Wir behalten uns vor, bei nicht oder falsch beschrifteter Ware sowie bei Fehlen der Versandpapiere die Annahme zu verweigern.

4.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt somit bis zur Anlieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei unserem Lieferanten.

5. Verpackung, Etikettierung

5.1 Die Rücknahmeverpflichtungen unserer Lieferanten für die Verpackung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

5.2 Verbleibt die Verpackung vereinbarungsgemäß im Eigentum des Lieferanten so nimmt er sie auf seine Kosten zurück.

5.3 Sämtliche Güter sind sortenrein anzuliefern.

5.4 Der Lieferant hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Wir sind nicht verpflichtet, Warenlieferungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.

5.5 Sämtliche Packstücke sind mindestens in der Größe DIN A5 auf der Stirnseite mit folgenden Daten zu kennzeichnen:

- Artikelbezeichnung
- Artikelnummer
- Stückzahl pro Verpackungseinheit
- Alle Packstücke sind mit dem Aufdruck www.kultobjekt.com zu versehen.
- K.U.L.T.OBJEKT Bestellnummer
- Verpackungsdatum
- Gewicht pro Position

6. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

6.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslandslieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

6.2 Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zu Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

7. Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Dresden

8. Rechnungserteilung und Zahlung

8.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

8.2 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, und zwar entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 2% Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

8.3 Rechnungen sind grundsätzlich in unserer Hauswährung Euro zu stellen.

8.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und müssen zusammen mit der Ware eingehen.

8.5 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Eine Zahlung durch uns bedeutet keine Anerkennung der Abrechnung und der Mängelfreiheit der Leistung.

9. Sicherheitsleistung

Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen, sind wir jederzeit berechtigt, die Sicherheitsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten oder sich in Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

10. Abtretung, Vertragsübergang, Firmenänderung

10.1 Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten; die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.

10.2 Für Abtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als von vornherein mit der Maßgabe erteilt, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Lieferanten, auch aus anderen Vertragsbeziehungen, zustehen würden.

10.3 Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt der Auftragnehmer als Gesamtschuldner verantwortlich.

10.4 Der Lieferant hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

11. Liefertermin, Lieferverzug, höhere Gewalt

11.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Somit sind genannte Liefertermine grundsätzlich Wareneingangstermine und nicht Abgangstermine beim Lieferanten.

11.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

11.3 Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

11.4 Wir sind nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald wir statt der Leistung Schadensersatz verlangt haben.

12. Garantie, Gewährleistung, Produkthaftung

12.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen /Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungsverpflichtungen entstehen. Er ist verpflichtet, sich jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Er stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass uns die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet geliefert werden. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

12.3 Wir werden offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung bei uns.

12.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichteinreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen.

Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns die gesetzlichen Rechte u.a. auf Rücktritt und Minderung zu. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche statt der Leistung.

12.5 Kommt der Lieferant der Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

Kleine Mängel können von uns –in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Wir können den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten.

12.6 Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt zwei Jahre nach Einbau / Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung.

12.7 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.

12.8 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, auf erstes Anfordern Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar- unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem wird der Lieferant sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungs- Police zur Einsicht vorlegen.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind uns insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

13.2 Er stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

13.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

14. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

14.1 An allen, dem Lieferanten zur Angebotserstellung und im Falle von Bestellungen zur Ausführung überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant hat sie vertraulich zu behandeln, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und uns jederzeit auf Verlangen, spätestens unverzüglich nach Durchführung des Vertrages, herauszugeben. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verwahrung dieser Unterlagen verantwortlich und haftet für Verlust und Beschädigung. Bei Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot können wir unbeschadet sonstiger Rechte von allen mit Lieferanten noch laufenden Verträgen zurücktreten, ohne diesem Schadensersatz leisten zu müssen.

14.2 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterpelieferanten unter denselben Bedingungen zur Vertraulichkeit zu verpflichten, wie er sich uns gegenüber verpflichtet hat.

14.3 Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse und im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung für uns erstellten Unterlagen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

14.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages, sie erlischt auch nach allgemeiner Bekanntgabe nicht.

14.5 Erhaltene Unterlagen sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an den Vertragspartner zurückzugeben.

15. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Werkzeuge, Geheimhaltung

15.1 Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

15.2 Wird die von uns bereitgestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass uns anteilmäßig Miteigentum übertragen wird; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

15.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

16. Gefahrenübergang, Mängelrüge

16.1 Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware an der in der Bestellung genannten Lieferadresse, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen nach Abnahme auf uns über.

16.2 Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge durch Stichproben statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichende Zwischen- und Endkontrollen seiner Produktion vorzunehmen sowie ihm von Zulieferern gelieferte Teile einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Die Zahl und Art der Kontrollen hängen von der Fertigungssicherheit des Lieferanten bzw. seines Vorlieferanten, der Art der möglichen Mängel und der Auswirkungen dieser auf die Sicherheit des zu liefernden Produktes und der Produkte ab, die mit dem gelieferten Produkt hergestellt werden.

17. Leistungshindernisse, Verjährung der Erfüllungsansprüche, Rechtstellung der Zulieferanten

17.1 Wird der Lieferant in der Vertragserfüllung behindert oder glaubt er, es zu sein, so hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

17.2 Die regelmäßige Verjährungsfrist für unsere Erfüllungsansprüche beträgt fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages.

17.3 Für Zulieferungen haftet der Lieferant wie für eigene Lieferungen. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der Lieferant

verpflichtet uns auf Verlangen Auskunft über Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderliche Angaben und Auskünfte zu erteilen.

17.4 Wird hinsichtlich des Vermögens des Lieferanten ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens (im Ausland: eines vergleichbaren Verfahrens) gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Lieferanten zu.

18. Mangel

18.1 Sämtliche Leistungen des Lieferanten müssen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den Beschaffenheitsmerkmalen unserer Bestellung entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

18.2 Die Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen technischen Normen, sämtlichen am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch den arbeits-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen, den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzvorschriften und den umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

18.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass uns bei Kauf-, Werkliefer- und Werkverträgen das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung- zusteht. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, es sei denn, eine Nacherfüllung ist für uns unzumutbar. Für eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgseintritt bei sicherheitsrelevanten oder betriebs- oder geschäftsnotwendigen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Fristsetzung durch uns.

18.4 Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB, ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.

18.5 Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt- sofern sich die Nicht – oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt- auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen beschränkt werden.

18.6 Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung, sowie bei Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, steht uns, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 50 v. H. zu. In diesem Falle sind wir nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions-, oder Geschäftsablaufs eintreten oder einzutreten drohen. Eigenleistungen rechnen wir zu drittüblichen Marktpreisen ab.

18.7 Sofern uns die Untersuchung der Leistung und die Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 HGB obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung zu melden.

18.8 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

19. Teilunwirksamkeit / Gerichtsstand

19.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsvereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

19.2 Gerichtsstand ist Dresden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

19.3 Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechtes.